



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnberg zur Umweltrevision einer

Anlage, die der Lagerung von flüssigem Sauerstoff dient, mit einer Lagerkapazität von 200 Tonnen bis weniger als 2.000 Tonnen

vom 20.04.2017

Betreiber: Firma Air Products GmbH am Standort: An der Kost 3, 45527 Hattingen

Die Firma Air Products GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Lagerung von flüssigem Sauerstoff (Nr. 9.3.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 05.07.2016
Vor-Ort-Aufwand: 24 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 43 h
Gesamtaufwand: 67 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnberg
Weitere beteiligte Behörden: Brandschutzdienststelle der Stadt Hattingen

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid - Az. 53-DO-0029/09/0906.2-Hes/Stern - der Bezirksregierung Arnberg vom 08. Juli 2009, gemäß §§ 6 und 16 BImSchG

Entscheidung - Az. 53-DO-A-0159/11/0906.2-Hes - der Bezirksregierung Arnberg vom 14. 12.2011, gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

in Verbindung mit § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: Die Anzeige zur Inbetriebnahme der Anlage wurde nicht fristgerecht vorgelegt. Dieser Verstoß wird als geringfügiger Mangel bewertet.

Die Vorlage der Prüfbescheinigung über die Prüfung einer neuen Füllstation nach wesentlicher Veränderung vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV erfolgte nicht spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme. Dieser Verstoß wird als geringfügiger Mangel bewertet.

Die geänderte Füllanlage war während der Vor-Ort-Besichtigung in Betrieb, aber ohne geprüft worden zu sein. Dieser Verstoß wird als erheblicher Mangel bewertet.

Der Gefahrstoffcontainer ist als solcher von außen zu kennzeichnen. Dieser Verstoß wird als geringfügiger Mangel bewertet.

Die Leckagen an einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellen ein Verstoß dar; der als erheblicher Mangel bewertet wird.

Der Betrieb von Anlagen ohne die erforderlichen Prüfungen gemäß § 12 VAwS stellt einen Mangel dar, der als geringfügig eingestuft wird.

Der Betrieb einer VAwS-Anlage ohne den erforderlichen Wirkungsbereich stellt einen Mangel dar, der als geringfügig eingestuft wird.

Veranlasste Maßnahmen:

Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung sowie im Protokoll zur Umweltüberwachung vom 03.04.2017 wurde die Betreiberin zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Folgende Mängel wurden bereits beseitigt:

- Der Boden im Bereich der Leckage wurde ausgekoffert. Die Maßnahme wurde gutachterlich begleitet.
- Der Gefahrstoffcontainer wurde von außen gekennzeichnet.
- Der Prüfbericht über die Prüfung der geänderten Füllanlage wurde der Bezirksregierung Arnberg am 23.02.2017 übersendet.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein

Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.